

Die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Emmental erlässt gestützt auf Artikel 2 der kantonalen Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1) die folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Regionalkonferenz Emmental

Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand / Zweck** **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
- ² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem kantonalen Informationsgesetz vom 2. November 1993 (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung vom 26. Oktober 1994 (IV; BSG 107.111).
- ³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).
- Zuständigkeit** **Art. 2** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emmental.
- Befristung** **Art. 3** Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren bzw. bis zum Ablauf der Gültigkeit im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
- Datenschutz** **Art. 4** ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass
- diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
 - eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
 - die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
 - die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).
- ² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.
- ³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.
- ⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.
- ⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
- ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
 - eine Sperrung vorliegt.
- ⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
- Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
 - persönliche Identifikationsnummern und -Codes
 - systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse **Art. 5** Die Regionalkonferenz Emmental kann auf ihrer Internetseite eine Firmen-datenbank bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen **Art. 6** ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.
² Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.
³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhisto-rie, Vorversionen etc.).
⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplatt-form vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 7** Die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Emmental bestimmt den Zeit-punkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung tritt auf 2. April 2020 in Kraft.

- *Genehmigt durch die Geschäftsleitung an ihrer Sitzung vom 2. April 2020.*
- *Angepasst durch die Geschäftsleitung an ihrer Sitzung vom 21. September 2022 (Art. 3: Präzisie-rung der Publikationsdauer aufgrund des Ablauf der Gültigkeit von Informationen). Diese Änderung tritt per 1. Oktober 2022 in Kraft.*

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Jürg Rothenbühler

Thomas Frei